

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Hausarbeitstagsgesetz von Nordrhein-Westfalen
§§ 1, 2

Leitsätze:

1. Nach dem Hausarbeitstagsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen haben nur solche Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf einen Hausarbeitstag, die einen eigenen, d. h. einen eigen geführten Haushalt, aber keine ausreichende Hilfe haben. Arbeitnehmerinnen, in deren Haushalt zur Mithilfe fähige weibliche Familienangehörige leben, erhalten dann keinen Hausarbeitstag, wenn diese weiblichen Familienangehörigen eine Mitarbeit im Haushalt ablehnen.
2. Als ausreichende Entlastung im Sinne des Gesetzes gelten solche weiblichen Familienangehörigen nicht, die selbst in einem Maße berufstätig sind, daß sie, wenn sie einen eigenen Haushalt führten, den Anspruch auf einen Hausarbeitstag nach dem nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagsgesetz hätten. Diese weiblichen Familienangehörigen sind durch ihre Berufsarbeit so ausgelastet, daß der Arbeitgeber die den Hausarbeitstag begehrende Arbeitnehmerin nicht auf die Mitarbeit dieser Familienangehörigen verweisen kann.
3. Bei der Abgeltung für nicht gewährte Hausarbeitstage ist den Arbeitnehmerinnen der Lohn zu zahlen, der ihnen für die Arbeit an dem Tage, an dem sie ohne Rechtspflicht gearbeitet haben, nach dem Arbeitsvertrag zukommt. Das gilt jedoch nur für zu Unrecht nicht gewährte Hausarbeitstage.

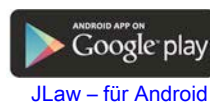
Aktenzeichen: 1 AZR 472/58

Urteil des BAG vom 8. Januar 1959

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 472/58

4 Sa 361/58 Düsseldorf

Im Namen des Volkes!

1

Verkündet
am 8. Januar 1959
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Januar 1959 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eichler und Hirschmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. August 1958 - 4 Sa 361/58 - und das Urteil des Arbeitsgerichts Krefeld vom 20. Mai 1958 - 1 Ca 392/58 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 144,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist Witwe. Sie ist 51 Jahre alt. Sie ist als Arbeiterin bei der Beklagten beschäftigt. Dort arbeitet sie in der Doppelwoche 88 Stunden, und zwar in der einen Woche 40 Stunden an fünf Tagen, in der anderen Woche 48 Stunden an sechs Tagen. Sie hat zwei Töchter, die mit in ihrem Haushalt leben. Die eine Tochter ist 21 Jahre alt. Sie ist Büroangestellte. Die andere Tochter ist 17 Jahre alt. Sie ist in der Lehre.

Die Klägerin besitzt eine Wohnung von drei Zimmern und Küche. Dazu gehört ein Garten von 200 Quadratmeter Grundfläche. Bis Mai 1957 hatte ihr die Beklagte einen Hausarbeitstag gewährt. Dann stellte sie die Gewährung des Hausarbeitstags ein. Mit der Klage wird ein Betrag von 144,-- DM als Abgeltung für nicht gewährte Hausarbeitstage in der Zeit von Juni 1957 bis März 1958 begehrt. Der Berechnung sind acht Stunden im Monat zugrunde gelegt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision ist zugelassen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß eine der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Hausarbeitstages nach dem Hausarbeitstagesgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (HATG NRW) der Nachweis sei, daß im Haushalt der Frau lebende weibliche Personen der Frau bei der Erledigung der Hausarbeit keine Hilfe leisteten. Das habe die Klägerin aber nicht behauptet und unter Beweis gestellt; denn sie habe nicht dargetan, daß ihre Töchter bei der Erledigung der anfallenden Hausarbeiten nicht mit-helfen. Auf die Berufsarbeit der Töchter komme es deshalb nicht an. Der Beweis des ersten Anscheines spreche gegen die Klägerin. - Mindestens aber stelle das Verlangen der Klägerin auf Gewährung eines Hausarbeitstages eine unzu-lässige Rechtsausübung dar. Treu und Glauben erforderten die Ausnutzung jeder nur möglichen Hilfe. Den Töchtern sei

nach der Verkehrsauffassung eine solche Hilfeleistung möglich und zumutbar. Auf eine fehlende Bereitschaft der Töchter zur Hilfeleistung komme es nicht an. Fehler der Erziehung und der Autorität könnten nicht zu Lasten des Arbeitgebers gehen. Die ältere Tochter könne die Hälfte der Hausarbeit verrichten; denn Mutter und Tochter seien durch die Berufsarbeit in gleicher Weise belastet. Die Tochter sei aber jünger als die Mutter, somit leistungsfähiger. Es handele sich um einen verhältnismäßig kleinen Haushalt. Die jüngere Tochter sei nach § 1617 BGB verpflichtet, im Haushalt mitzuhelfen. Mit Rücksicht auf ihren Beruf und ihr jugendliches Alter sei ihre Verpflichtung allerdings nicht so weitgehend wie die der älteren Tochter. Aber durch sie sei wenigstens teilweise eine Entlastung der Mutter gegeben. Beide Töchter könnten also mehr als die Hälfte der anfallenden Hausarbeit erledigen, so daß die Klägerin die Hausarbeit im wesentlichen nicht selbst verrichte.

Diesen Ausführungen tritt die Revision der Klägerin mit prozessualen und materiell-rechtlichen Rügen entgegen. Sie vertritt die Auffassung, daß ihr Vortrag in den Vorinstanzen ausreichend gewesen sei, um die Klage zu begründen. Wenn das Landesarbeitsgericht anderer Ansicht gewesen wäre, hätte es von seinem Fragerecht Gebrauch machen müssen. In einem solchen Falle würde die Klägerin die schon früher benannten Zeugen für die Richtigkeit ihrer Behauptungen benannt haben, und diese würden die Behauptungen der Klägerin bestätigt haben. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts nehme die Klageschrift und die übrigen Schriftsätze der Klägerin in Bezug, werte aber ihren Inhalt nicht. Insoweit befinde sich im angefochtenen Urteil ein Widerspruch. Auch seien darin die Beweisanträge aus der Klageschrift übergangen worden. Das Landesarbeitsgericht habe also gegen § 286 ZPO verstoßen. - Das Verlangen der Klägerin auf Abgeltung der zu Unrecht nicht gewährten Hausarbeitstage stelle auch keine unzulässige Rechtsausübung dar. Es komme darauf an, ob eine tatsächliche Mit-

hilfe im Haushalt gegeben sei und ob die Bereitschaft



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

einer haushaltszugehörigen Person bestehe, im Haushalt mitzuhelfen. Nur wenn die Klägerin gleichwohl dann die Mithilfe vereitele, könne ihrem Anspruch § 242 BGB entgegengesetzt werden. Auf eine Verpflichtung der Töchter zur Mithilfe komme es aber nicht an. Andernfalls würde man zu einer Kollektivhaftung der Familie kommen, was abzulehnen sei. - Der Höhe nach sei der Anspruch auf Ersatz von acht Arbeitsstunden im Monat begründet. Als Hausarbeitstag könne nur ein solcher Tag in Frage kommen, an dem auch sonst im Betrieb gearbeitet werde. Entscheidend seien also die Arbeitstage, nicht die Wochentage. Ein arbeitsfreier Samstag könne deshalb nicht mitgerechnet werden, wenn es sich darum handele, wie hoch der Abgeltungsbetrag sein müsse.

2. Bereits die materiell-rechtlichen Angriffe der Revision gegen die Ausführungen des Berufungsurteils greifen durch. Der Umstand, daß die Klägerin an jedem zweiten Sonnabend von der Berufsarbeit freigestellt ist, steht dem Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstages nach dem HATG NRW, wie die Beklagte nicht verkennt, nicht entgegen (BAG in AP Nr. 7 zu § 1 HATG NRW). Ferner hat der Senat bereits in seiner Entscheidung AP Nr. 1 zu Art. 3 GG = BAG 1, 51, an der er festhält, ausgesprochen, daß ein eigener und eigen geführter Hausstand im Sinne des § 1 HATG NRW im allgemeinen dann vorliegt, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die berufstätige Frau muß eine eigene Wohnung zum Mittelpunkt der Beziehungen ihres Lebens machen, und zwar in der Weise, daß sie die Wohnung nicht nur als Schlafstätte benutzt, sondern sie auch wirklich bewohnt, in ihr wirtschaftet und ihren Haushalt führt.
- b) Die berufstätige Frau muß als Inhaberin der eigenen Wohnung ohne ausreichende Hilfe die anfallenden, mit einem Haushalt üblicherweise verbundenen Arbeiten im wesentlichen selbst verrichten.

Im Streitfall ist die zu a) erwähnte Voraussetzung

gegeben. Parteien streiten jedoch



[JLaw - Gesetze und Urteile \(mobile App\)](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



der Klägerin eine ausreichende Hilfe zur Verfügung steht. Im Haushalt der Klägerin leben deren Töchter, die jedoch beide berufstätig sind. Die eine Tochter arbeitet als Büroangestellte an den ersten fünf Wochentagen von 7 1/2 bis 17 1/4 Uhr, die andere Tochter als Lehrling täglich von 8 bis 17 Uhr. An den Vormittagen des Freitags und des Sonnabends besucht sie die Berufsschule, auf die sie sich auch noch vorbereiten muß. Freitags nachmittags ist sie an ihrer Arbeitsstelle tätig.

In der nicht veröffentlichten Entscheidung 1 AZR 73/56 vom 2. November 1956 hat der Senat ausgesprochen, daß es zur Annahme des Tatbestandsmerkmals "ohne ausreichende Hilfe" im Sinne des HATG NRW erforderlich und genügend ist, wenn Kräfte im Haushalt vorhanden sind, die zur Übernahme ausreichend entlastender Mithilfe fähig sind. Daran ist entgegen der Auffassung der Revision auch jetzt festzuhalten; denn es kann nicht Sinn und Zweck des Hausarbeitstagesgesetzes sein, der berufstätigen Frau einen Hausarbeitstag zu gewähren, um auf diese Weise im Haushalt lebende und zur Haushaltshilfe fähige Angehörige oder sonstige Personen auf Kosten des Arbeitgebers der anspruchsberechtigten Frau von zumutbarer Hausarbeit zu entlasten.

In der vorerwähnten Entscheidung hat der Senat jedoch weiter ausgeführt, daß berufstätige haushaltsangehörige Personen grundsätzlich für die Arbeit im Haushalt nicht zur Verfügung stehen, so daß sie für den Regelfall auch keine "ausreichende Hilfe" darstellen. Auch hieran hält der Senat nach erneuter Nachprüfung fest. Wenn das nordrhein-westfälische Gesetz einen Hausarbeitstag bereits dann gewährt, wenn die Arbeitnehmerin in der Woche mindestens 40 Stunden arbeitet, so ist daran zu erkennen, daß jede Haushaltsarbeit, die nach Ableistung dieser Berufsarbeit anfällt, eine zusätzliche Belastung darstellt, die, wenn die Arbeitnehmerin selbst einen eigenen Haushalt führte, ihr den Anspruch auf einen Hausarbeitstag gäbe. Lebt eine Arbeitnehmerin in dem Haushalt einer anderen Arbeitnehmerin, so wird der Anspruch dieser Arbeitnehmerin auf einen Hausarbeitstag nicht dadurch beeinträchtigt,



- 6 -

daß die andere Arbeitnehmerin mit in diesem Haushalt lebt; denn diese Arbeitnehmerin ist im Sinne des HATG NRW selbst durch ihre eigene Berufsarbeit voll ausgelastet.

Es trifft zwar zu, daß in einem von mehreren Personen bewohnten Haushalt die Arbeit tatsächlich unter diese mehreren Haushaltsteilnehmer verteilt werden kann und in der Regel auch verteilt wird. Das HATG NRW gibt aber den Anspruch auf den Hausarbeitstag auch solchen Arbeitnehmerinnen, die nur für sich, nicht auch für andere Familienangehörige zu sorgen haben. Die Mitarbeit der im Haushalt lebenden Familienangehörigen wird zum erheblichen Teil durch die von ihnen selbst verursachte Mehrarbeit ausgeglichen. Es bleibt also immer noch ein Teil der Hausarbeit übrig, der von der den Hausarbeitstag beanspruchenden Arbeitnehmerin selbst geleistet wird. Das reicht im Sinne des HATG NRW auch dann aus, wenn es sich wie hier um mehrere haushaltszugehörige Personen im Haushalt der Arbeitnehmerin handelt, wenn diese sämtlich durch Berufsarbeit im obigen Sinne voll ausgelastet sind.

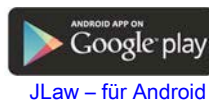
Da diese Belastung der Töchter der Klägerin durch deren Berufsarbeit im vorliegenden Fall unstreitig ist, kommt es auf die prozessualen Rügen der Revision nicht an. Vielmehr ist der Anspruch der Klägerin auf Gewährung eines Hausarbeitstages grundsätzlich zu bejahen, da die Klägerin durch ihre berufstätigen Töchter keine "ausreichende Hilfe" hat. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Gewährung eines Hausarbeitstages richten sich nach den inhaltlich verschiedenen Regelungen der einzelnen Länder. Diese Regelungen sind, wie der Senat bereits mehrfach ausgeführt hat (vgl. BAG 3, 163; AP Nr. 7 zu § 1 HATG NRW), aus Wortlaut und Inhalt der für die einzelnen Länder gegebenen Gesetze auszulegen. Rechtsgrundsätze, die der Senat bei der Auslegung des in einem Land geltenden Gesetzes gefunden hat, sind nicht ohne weiteres auch für die Auslegung der Gesetze in einem anderen Land heranzuziehen. Soweit sich die Beklagte auf Entscheidungen zum Hausarbeitstagesgesetz Niedersachsen bezieht, sind diese Ausführungen nicht für die Frage des Hausarbeitstagsrechts im Lande Nordrhein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Westfalen zu übernehmen. Im Lande Nordrhein-Westfalen gilt jedenfalls eine Arbeitnehmerin durch ebenfalls voll berufstätige Töchter, die ihrerseits die Voraussetzungen des Hausarbeitstagesgesetzes erfüllen würden, wenn sie einen eigenen Haushalt führten, nicht als ausreichend entlastet.

3. Was die Berechnung der Höhe des Entgelts für den nicht gewährten Hausarbeitstag angeht, so hat der Senat in der Entscheidung AP Nr. 5 zu § 1 HATG NRW = BAG 3, 243 ausgesprochen, daß sich diese nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes richte. Diese Rechtsansicht wird aufgegeben; denn § 2 Abs. 1 des Gesetzes betrifft nicht die Frage, wie der nicht gewährte Hausarbeitstag abzugelten ist, sondern ausschließlich die Frage, welches Entgelt die hausarbeits-tagsberechtigte Frau im Falle der Gewährung des Hausarbeitstages fordern kann. Darum aber geht es hier nicht. Im Streitfall steht vielmehr gerade die Frage zur Entscheidung, wie der Abgeltungsbetrag für den nicht gewährten Hausarbeitstag zu berechnen ist.

Zur Rechtsnatur dieses Abgeltungsanspruchs hat sich der Senat in der Entscheidung AP Nr. 4 zu § 1 HATG NRW = BAG 3, 225 ausgesprochen. Er hat dort die Ansicht vertreten, es handele sich um einen vertraglichen Ausgleichsanspruch (Entschädigungsanspruch), der als Lohnanspruch zu behandeln sei. An dieser Auffassung wird festgehalten. Maßgeblich für die Höhe des Abgeltungsanspruchs ist also lediglich die Dauer der Arbeitszeit an dem Tag, an dem die Klägerin gearbeitet hat, ohne dazu verpflichtet zu sein. Hätte die Beklagte den begründeten Anspruch der Klägerin auf Gewährung des Hausarbeitstages erfüllt, so wäre die Klägerin an einem Wochentage von der Arbeit freigestellt worden. Als ein solcher Wochentag kam nur ein Tag in Frage, an dem an sich zu arbeiten war (AP Nr. 6 zu § 1 HATG NRW = BAG 3, 146). An diesem Tage hätte die Klägerin die Bezahlung für acht Stunden bekommen, ohne im Betrieb zu arbeiten. Hat sie aber wegen der Nichtgewährung des Hausarbeitstages in dem Betrieb gearbeitet, so sind ihr diese acht Stunden zusätzlich zu vergüten. Dies folgt bereits aus § 612 Abs. 2 BGB.

